

# Hausordnung

## des Saarpfalz-Gymnasiums Homburg

Stand: 05.09.2005



### Jede Gemeinschaft braucht ihre Regeln

Die Bestimmungen der Hausordnung dienen einem geordneten Schulbetrieb, ohne den die Schule ihre Aufgaben nicht erfüllen kann. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat sich an ihre Regelungen zum Wohle des Ganzen zu halten (ASchO §14(2)).

### 1. Unterrichtszeit

Der Unterricht beginnt in der Regel um 7.45 Uhr. Für die Unterrichtsstunden sind folgende Zeiten festgelegt:

1.Stunde: 07.45 Uhr bis 08.30 Uhr	5. Stunde: 11.30 Uhr bis 12.15 Uhr
2.Stunde: 08.35 Uhr bis 09.20 Uhr	6. Stunde: 12.20 Uhr bis 13.05 Uhr
3.Stunde: 09.35 Uhr bis 10.20 Uhr	7. Stunde: 13.30 Uhr bis 14.15 Uhr
4.Stunde: 10.25 Uhr bis 11.10 Uhr	8. Stunde: 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr

Aus zwingenden Gründen sind Ausnahmeregelungen möglich. In besonderen Fällen kann Unterricht auch außerhalb der genannten Unterrichtszeit stattfinden.

## **2. Betreten und Verlassen der Schulgebäude**

Vor dem Unterricht sammeln sich die Schüler/innen im Schulhof. Der Zugang zum Schulhof kann ab 7.30 Uhr auch durch die Hauseingänge erfolgen. Im allgemeinen betreten Schüler/innen die Schulgebäude erst nach dem Gongzeichen um 7.40 Uhr. Bei ungünstiger Witterung, insbesondere bei Regen oder Frost, können sich die Schüler/innen schon ab 7.30 Uhr in den Schulgebäuden aufhalten.

Nach dem Schulbetrieb verlassen die Schüler/innen das Schulgelände.

Die Bushaltestelle liegt nicht im Bereich des Schulgeländes und unterliegt nicht der Aufsicht durch die Schule.

Aufenthaltsräume können wie folgt genutzt werden:

- von Fahrschülern/innen vor dem Unterricht zwischen 7.00 und 7.30 Uhr und nach dem Unterricht bis zur nächsten Fahrgelegenheit,
- von Schülern/innen in Freistunden.

## **3. Aufenthalt in Pausen und Freistunden**

In den großen Pausen (nach der 2. sowie der 4. Stunde) gehen die Schüler/innen in den Hof. Nur bei ungünstiger Witterung ist es erlaubt, im Gebäude zu bleiben.

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler/innen bis einschließlich Klassenstufe 9 Schulgebäude oder Schulhof nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen.

Schülern/innen ab Klassenstufe 10 ist das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden und in den großen Pausen freigestellt.

Verlassen Schüler/innen während der Unterrichtszeit das Schulgelände, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler/innen tragen in diesen Fällen, sofern es sich noch um minderjährige Schüler/innen handelt, die Erziehungsberechtigten (ASchO §14(4)).

## **4. Funktionsräume und Aula**

Funktionsräume (Biologie-, Chemie-, Physik-Säle, Musik- und Zeichensaal, Medienraum, Sprachlabor) und Aula dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrkraft betreten werden.

## **5. Computerraum und Internetnutzung**

Für den Computerraum und den Internetzugang ist die jeweils geltende allgemeine Benutzerordnung strikt einzuhalten.

Schüler/innen ab Klassenstufe 10 dürfen den Computerraum und den Internetzugang auch ohne unmittelbare Aufsicht einer Lehrkraft nutzen, sofern sie – und bei Minderjährigen auch ihre Erziehungsberechtigten – sich schriftlich zur Einhaltung der für diesen Fall jeweils geltenden speziellen Benutzerordnung bereit erklären. Bei Nichtbefolgung muss der Ausschluss von dieser Berechtigung erfolgen.

## **6. Turnhallenbereich**

Die Schüler/innen betreten die Umkleieräume vor der ersten Stunde und in den großen Pausen jeweils nach dem ersten Gongschlag.

Turnhalle, Gymnastikraum und Geräteraum dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrkraft betreten werden.

Nach dem Umkleiden dürfen die Schüler/innen erst nach dem Gongzeichen den Turnhallentrakt verlassen.

## **7. Schulbibliothek**

Für die Nutzung der Schulbibliothek und der Buch-Ausleihe ist die jeweils geltende Benutzerordnung strikt einzuhalten. Bei Beschädigung oder Verlust von Büchern ist Ersatz zu leisten.

## **8. Verhalten der Schüler/innen innerhalb der Schule**

Jede/r Schüler/in ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgrundstückes und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen genutzten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zu Schadenersatz und können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen (ASchO §14(3), SchoG §32).

Sind Schüler/innen zu Ordnungs- oder Reinigungsdiensten eingeteilt, haben sie die auferlegten Aufgaben ordnungsgemäß und sorgfältig zu erfüllen.

Störungen durch Mobiltelefone während des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen sind zu vermeiden, Mobiltelefone sind während des Unterrichts abzuschalten. Bei Verstoß kann eine Lehrkraft das Handy einziehen und für eine angemessene Sperrfrist verwahren.

## **9. Schutz der Persönlichkeitsrechte und personenbezogener Daten**

Audiovisuelle Mitschnitte oder das Anfertigen von Bildern von Handlungen von Personen ohne ihre Zustimmung und deren Speicherung können die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen und gegen die Datenschutzbestimmungen verstoßen. Daher sind private elektrische Geräte während des Unterrichts ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren.

Ferner dürfen audiovisuelle Darstellungen von Personen ohne deren ausdrückliche Erlaubnis nicht in der Öffentlichkeit gezeigt werden, insbesondere weder in Printmedien noch im Internet, auch nicht auf einer privaten Homepage.

## **10. Schonung der Umwelt**

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben zur pfleglichen Behandlung der Umwelt beizutragen. Insbesondere ist auf einen schonenden und sorgsamen Verbrauch von Wasser und Energie Wert zu legen.

Mülltrennung erfolgt systematisch in allen Räumen der Schule und ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichtend.

## **11. Rauchen**

Auf dem Schulgelände ist das Rauchen nicht erlaubt.

## **12. Alkoholische Getränke und Rauschmittel**

Innerhalb des Schulgeländes ist der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel nicht erlaubt (vgl. ASchO §14(6)).

Ein Verstoß zieht den Ausschluss eines Schülers/ einer Schülerin vom weiteren Unterricht nach sich. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber zu benachrichtigen (vgl. Punkt 17 der Hausordnung).

Diese Regelung gilt auch bei Konsum alkoholischer Getränke oder sonstiger Rauschmittel außerhalb des Schulgeländes vor und während der gesamten Unterrichtszeit.

### **13. Befahren des Hofes und Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrräder sind im Schulgelände im Schritttempo zu fahren. Sie sind an den Fahrradständern abzustellen.

Motorräder und Mopeds dürfen, sofern sie nicht geschoben werden können, ebenfalls nur im Schritttempo gefahren werden. Sie sind in dem dafür vorgesehenen Bereich abzustellen.

Bei rücksichtsloser und gefährlicher Fahrweise und sonstigem groben Fehlverhalten kann der Schulleiter das Befahren des Hofes und das Abstellen des Fahrzeugs im Hof untersagen.

Mit Kraftfahrzeugen darf der Hof im Allgemeinen nicht befahren werden. Der Parkplatz vor dem Altbaueingang „Untere Allee“ ist für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal reserviert.

### **14. Schulveranstaltungen**

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des üblichen Schulbetriebes kann der Schulleiter von den Bestimmungen dieser Hausordnung abweichende Regelungen treffen.

### **15. Haftung**

Die Schule haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen. Für Geld oder Wertgegenstände sowie für den Inhalt von Manteltaschen wird in keinem Fall Ersatz geleistet (ASchO §21(4)). Diebstähle sind der Schulleitung sofort anzuzeigen.

### **16. Verhalten bei Unfällen oder Gefahr**

Über Schäden oder drohende Gefahren ist unverzüglich die Schulleitung, eine Lehrkraft oder der Hausmeister zu informieren. Unfälle auf dem Schulgelände, dem Schulweg oder bei Schulveranstaltungen sind umgehend bei der aufsichtsführenden Lehrkraft, dem/der Klassenleiter/in bzw. Tutor/in oder auf dem Sekretariat zu melden.

### **17. Verstöße gegen die Hausordnung**

Verstöße gegen die Hausordnung können je nach Schwere nach Ermessen der Schule geahndet werden, beispielsweise durch Einteilung zu Ordnungs- oder Reinigungsdiensten, Benachrichtigung der Eltern, Klassenbucheintrag, schriftlicher Verweis, Ausschluss vom Unterricht oder von bevorzugten Schulveranstaltungen (SchoG §32).

### **18. Nähere Ausführungsbestimmungen**

Diese Hausordnung regelt das grundsätzliche Miteinander innerhalb der Schule. Nähere Ausführungsbestimmungen können durch die Schulkonferenz, die Gesamtkonferenz oder die Schulleitung festgelegt werden.

(Dr. Jürgen Helwig)  
Schulleiter